

ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

I. Allgemeine Bestimmungen. Annahme des Auftrags als Vertragsabschluss.

1. Der Vertragsabschluss – der Beförderungsauftrag gilt als wirksam, wenn der Empfänger – der Auftragnehmer innerhalb von 30 Minuten nach Erhalt des Auftrags keinen Widerspruch gegen dessen formale oder inhaltliche Bedingungen erhebt. Als Widerspruch gilt die Rücksendung des Vertrags per E-Mail mit dem Vermerk „Stornierung“, versehen mit Firmenstempel und der leserlichen Unterschrift der widersprechenden Person. In diesem Fall gilt der Vertrag als nicht abgeschlossen.
2. Der Auftrag darf ausschließlich von einem Frachtführer mit gültiger Lizenz durchgeführt werden:
 - a) der im Besitz einer gültigen und bezahlten Frachtführerhaftpflicht-Police ist, mit einer Deckungssumme nicht niedriger als der Warenwert, inklusive einer Klausel für Versicherungsschutz bei Diebstahl und Raub;
 - b) der über geeignete Transportmittel verfügt, die für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich sind, insbesondere: eine saubere, trockene, dichte, geruchsneutrale sowie unbeschädigte Ladefläche.
3. Mit der Auftragsannahme tritt der Kundenschutz in Kraft. Die Aufnahme jeglicher Verhandlungen oder geschäftlicher Aktivitäten durch den Auftragnehmer mit dem Kunden des Auftraggebers, dem Absender oder Empfänger bildet die Grundlage für die Auferlegung einer Vertragsstrafe in Höhe von 200.000,00 PLN.

II. Anforderungen an Fahrzeug und Auflieger für die Transportdurchführung.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zum Beladen ein Fahrzeug mit einem sauberen und dichten Auflieger mit Überdachung bereitzustellen, das frei von Fremdgerüchen und anderen Verunreinigungen ist. Sowohl das Fahrzeug als auch der Auflieger müssen voll funktionsfähig sein, sich in einem ordnungsgemäßen technischen Zustand befinden und mit den für die ordnungsgemäße Sicherung der Ladung erforderlichen Mitteln ausgestattet sein.
5. Der vom Auftragnehmer bereitgestellte Auflieger muss vollständig leer und frei von jeglichen anderen Gütern sein. Das Mitführen von auftragsfremden Gütern im Auflieger ist unzulässig.
6. Die zur Ladungssicherung erforderliche Mindestausrüstung umfasst: 22 Spanngurte, 44 Kantenschoner, Antirutschmatten, 3 Sperrbalken oder 3 Einstekklatten (gilt für alle Aufbauarten) sowie eine Zollschnur. Jeder Fahrer muss mit einem Helm, einer Warnweste, einer Schutzbrille und Schuhen mit Zehenkappe ausgestattet sein. Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auflieger zusätzlich mit mehr als den oben genannten Sicherungselementen oder mit anderen Arten von Sicherungen ausgestattet wird, wenn es aufgrund der Art oder Besonderheiten der beförderten Güter, des Ladevorgangs, der Qualitätsstandards, der Arbeitsschutzvorschriften, der Anforderungen des Absenders oder Empfängers oder anderer berechtigter Umstände erforderlich ist.
7. Der Sattelauflieger muss einen aktuellen Eintrag im Waschbuch haben, der die Reinigung und/oder Desinfektion des Aufliegers bestätigt. Der Eintrag darf – gerechnet vom Ladetag – nicht älter als 6 Wochen sein.
8. Das oben genannte Reinigungsbuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - A) Datum und Ort der Reinigung,
 - B) Art der durchgeführten Reinigung oder Desinfektion,
 - C) Durchführungsbestätigung (Stempel / Waschanlage / Unterschrift),
 - D) Dokumenten- oder Zertifikatsnummer.
9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das für die Ausführung des Auftrags verwendete Fahrzeug mit Auflieger mit einem funktionsfähigen und aktiven GPS-System ausgestattet ist, das eine laufende Überwachung der Transportstrecke ermöglicht. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich Zugang zum Standort des Fahrzeugs zu gewähren.

III. Ausführung des Auftrags. Zusätzliche Anforderungen an Fahrzeug und Auflieger.

10. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber laufend über den Stand der durchgeführten Beförderung zu informieren, insbesondere über jede Verzögerung, Störung, jedes Hindernis bei der Beförderung oder andere Umstände, die die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags beeinträchtigen könnten. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über die erfolgte Ablieferung der Sendung beim Empfänger sowie über sämtliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Ablieferung zu informieren.
11. Der Fahrer muss beim Be- und Entladen der Sendung anwesend sein. Bei etwaigen Schwierigkeiten oder der Unmöglichkeit, diese Verpflichtungen zu erfüllen, muss es zwingend auf dem Frachtbrief vermerkt und vom Absender oder Empfänger bestätigt werden.
12. Der Fahrer ist verpflichtet, die am Be- und Entladeort geltenden Arbeitsschutzzvorschriften strikt einzuhalten.
13. Während des Beladens und unmittelbar nach dessen Beendigung muss der im Namen des Auftragnehmers handelnde Fahrer zwingend den Zustand der Sendung und die Angaben in den Dokumenten (Lieferschein, delivery note, CMR usw.) hinsichtlich der Anzahl der Paletten, Stückzahl, Gewicht der Sendung sowie aller Adressdaten überprüfen.
14. Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten (einschließlich aller Abweichungen in der Menge oder im Zustand der Sendung, die vor, während dem Beladen, Transport oder dem Entladen entstanden sind, sowie der Art und Weise der Vorbereitung der Sendung für den Transport durch den Absender oder Schäden während des Transports) sollte der Auftragnehmer einen Vorbehalt in den Frachtbrief eintragen, eine Bestätigung des Absenders oder Empfängers einholen und den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren. Alle festgestellten Schäden und Unregelmäßigkeiten sollten vom Absender, Empfänger und Spediteur (Fahrer) protokolliert werden. Außerdem muss zwingend eine eindeutige Fotodokumentation angefertigt werden, die den Schaden oder den Vorfall dokumentiert, andernfalls wird die Reklamation abgelehnt.
15. Der im Namen des Auftragnehmers tätige Fahrer ist verpflichtet, die Ladungen im Auflieger gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und Normen für die Ladungssicherung auf nationalen und internationalen Straßen ordnungsgemäß und sicher zu befestigen und zu sichern. Die Befestigung und Sicherung von Ladungen muss die Sicherheit des Transports gewährleisten und verhindern, dass sie sich während des Transports verschieben, umkippen oder beschädigt werden. Der im Namen des Auftragnehmers tätige Fahrer ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, verpflichtet, die oben genannten Pflichten insbesondere durch folgende Maßnahmen zu erfüllen:
 - a) ordnungsgemäße Befestigung der Ladung mit Gurten in einer Anzahl, die der Art und dem Gewicht der transportierten Güter angemessen ist;
 - b) Sicherung der letzten Palettenreihe mit einer Spannbalken;
 - c) Verwendung – falls erforderlich – zusätzlicher Schutzmaterialien wie Schutzdecken, Kartonzwischenlagen, Polyurethanschaum oder anderer gleichwertiger Sicherungsmittel;
 - d) Stapeln der Paletten von der Vorderseite des Fahrzeugs aus, eine hinter der anderen;
 - e) die höchste Paletten im vorderen Teil der Ladung anzutragen;
 - f) die Paletten gleichmäßig auf dem Auflieger zu verteilen, um eine Überlastung einer der Achsen und die Gefahr einer Übersteuerung des Fahrzeugs zu vermeiden, die die Sicherheit der Ladung gefährden würde.
16. Der im Namen des Auftragnehmers handelnde Fahrer ist verpflichtet, die Sendung ausschließlich an den Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person auszuhändigen. Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person muss bei der Annahme der Sendung deren Empfang mit seiner Unterschrift und dem Firmenstempel auf allen Transportdokumenten bestätigen.
17. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Fahrer, der den jeweiligen Transport durchführt, darüber zu informieren, ihn dazu anzuhalten und ihn dazu zu verpflichten, die Original-Transportdokumente vom Empfänger

entgegenzunehmen und diese unverzüglich dem Auftragnehmer auszuhändigen, damit er sie an den Auftraggeber weiterleiten kann.

18. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Transport auf dem kürzestmöglichen Weg oder nach Absprache mit dem Auftraggeber auf Grundlage der HERE-Karte durchzuführen.

19. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, um die Sendung rechtzeitig und in angemessener Weise am Bestimmungsort zuzustellen. Bei unsachgemäßer Ausführung des Auftrags (Nichtabholung der Ladung, verspätete Abholung der Ladung, Verzögerungen bei der Abholung oder Lieferung) oder einem groben Verstoß gegen die geltenden Transportvorschriften behält sich der Auftraggeber das Recht vor, für jeden Verstoß 50 % der vereinbarten Frachtkosten zu berechnen.

20. Im Falle einer erwarteten oder tatsächlichen Verzögerung der Ankunft am Be- oder Entladeort ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf der in den Be- oder Entladedetails angegebenen Zeit, zu informieren. Die Nichtbereitstellung dieser Informationen wird als unsachgemäße Ausführung des Auftrags aufgrund eines Verschuldens des Auftragnehmers gewertet.

21. Im Falle der Nichtgestellung des Fahrzeugs zum Beladen und der Nichtaufnahme der Transportdurchführung gemäß angenommenem Auftrag ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten für die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs zu tragen. Ist der dem Auftraggeber entstandene Schaden höher als die Kosten für die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs, so hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Entschädigung, die die Kosten des Ersatzfahrzeugs übersteigt.

22. Kostenlose Standzeit – 48 Stunden für Be- und Entladen (gilt nicht für gesetzliche Feiertage, Samstage und Sonntage). Als dokumentierte Standzeit gilt ausschließlich ein vom Absender oder Empfänger bestätigtes Standzeitblatt. Nicht als Nachweis anerkannt werden beispielsweise: GPS-Protokolle oder Tachographen-Ausdrucke. Das maximale Standgeld für dokumentierte Standzeiten beträgt 200 PLN pro Tag im nationalen Verkehr und 50 EUR im internationalen Verkehr.

23. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, jederzeit vor der Bereitstellung des Fahrzeugs am vereinbarten Ladungsort vom Werksvertrag zurückzutreten, ohne dass ihm dadurch Kosten oder Haftung entstehen. Wird der Vertrag/Auftrag nach Ablieferung des Fahrzeugs am vereinbarten Verladeort storniert, hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine Entschädigung gemäß den allgemeinen Bedingungen. Sie darf jedoch bei Inlandstransporten 200 PLN und bei internationalen Transporten 50 EUR nicht übersteigen.

24. Im Falle eines Unfalls oder Diebstahls eines Fahrzeugs, Aufliegers und/oder einer Ladung ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber und die Polizei unverzüglich darüber zu informieren und einen entsprechenden Bericht einzuholen, der dem Auftraggeber unverzüglich zuzustellen ist.

25. Der Auftragnehmer haftet für jeglichen Verlust, Fehlmenge oder Schaden, der ab dem Zeitpunkt der Annahme der Sendung zum Transport bis zu ihrer Ablieferung entsteht, sowie für jegliche Transportverzögerung gemäß und im Umfang der Bestimmungen des Transportgesetzes vom 15. November 1984 (d.h. GBl. von 2024 Pos. 1262 in der jeweils geltenden Fassung) oder des CMR-Übereinkommens (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und das Unterzeichnungsprotokoll, unterzeichnet in Genf am 19. Mai 1956 (GBl. von 1962 Nr. 49, Pos. 238 in der jeweils geltenden Fassung)).

26. Der Fahrer sollte das Fahrzeug und die Sendung mit besonderer Sorgfalt vor dem Eindringen unbefugter Personen in den Laderaum schützen. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber uneingeschränkt für einen unsachgemäßen Schutz der Sendung vor dem Zugriff Dritter.

Der Fahrer darf das Fahrzeug mit der Ladung nur dann verlassen, wenn es auf einem bewachten Parkplatz oder auf dem Gelände eines Transportdepots oder einer anderen Geschäftssadresse des Auftraggebers abgestellt ist, vorausgesetzt, dass der Ort umzäunt, verschlossen und nachts beleuchtet ist und rund um die Uhr überwacht wird, wobei auch die Ein- und Ausfahrt kontrolliert wird.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Fahrer während der Transportdurchführung ausschließlich bewachte und videoüberwachte Parkplätze nutzt. Das gilt insbesondere für nächtliche Standzeiten, längere Ruhepausen sowie bei Transportgütern mit erhöhten Sicherheitsanforderungen.

Zur Erfüllung der Sicherungspflicht für Fahrzeug und Sendung hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass der Fahrer insbesondere (jedoch nicht abschließend): A) ein zertifiziertes Vorhängeschloss mit hoher Widerstandsfähigkeit gegen Durchtrennen am Verriegelungsmechanismus verwendet.

B) spezielle, dedizierte Einbruchschutzvorrichtungen an den Aufliegertüren (z. B. SBS, Block Shaft) einsetzt, die das Öffnen der Türen auch nach Entfernen der werksseitigen Riegel verhindern.

27. Außerhalb des bewachten Parkplatzes darf der Fahrer das Fahrzeug nur aus folgenden Gründen verlassen:

- A) eine Fahrzeugpanne, die die Weiterfahrt verhindert
- B) ein Verkehrsunfall, an dem das Fahrzeug beteiligt ist
- C) notwendiges Tanken an einer Tankstelle und/oder die Erledigung von Tätigkeiten
- D) die für die ordnungsgemäße Fortsetzung des Transports notwendig sind und maximal 60 Minuten dauern
- E) Warten auf das Be- oder Entladen

28. Der Frachtführer ist nicht berechtigt, über die Eigentumsrechte an den beförderten Gütern zu verfügen, diese für eigene Schulden zu verpfänden, sie an Dritte zu übergeben oder die Sendung ohne Zustimmung des Auftraggeber einzulagern. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.000 EUR für jeden Tag des Verstoßes in Rechnung stellen.

29. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm vom Auftraggeber erteilten Anweisungen und Richtlinien zu befolgen.

30. Im Falle der Annahme eines Transportauftrags gefährlicher Güter verpflichtet sich der Auftragnehmer, über eine entsprechende Genehmigung für den Transport von ADR-Ladungen zu verfügen.

31. Die zum Transport von Lebensmitteln und Lebensmittelverpackungen verwendeten Geräte müssen für diesen Zweck geeignet sein und sich in einem angemessenen technischen, hygienischen und sanitären Zustand befinden. Produkte unterschiedlicher Art sollten klar voneinander getrennt werden.

32. Für den Transport von Lebensmitteln müssen die Transportmittel über entsprechende Bescheide/Genehmigungen der zuständigen Kontrollbehörde oder einer anderen Behörde verfügen (insbesondere, aber nicht ausschließlich: der polnischen staatlichen Gesundheitsinspektion oder der staatlichen Veterinärinspektion im Falle von Lebensmitteln tierischen Ursprungs). Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber diese Bescheide auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

33. Für den Transport von Lebensmitteln sollten geschulte Fahrer ohne offensichtliche Krankheitsanzeichen (unerwünschte Lebensmittelinfektionen, Vergiftung mit Erbrechen und/oder Durchfall) eingesetzt werden. Jeder Fahrer sollte über saubere, Einweg-Schutzkleidung aus Vliesstoff verfügen, d. h. eine Einwegschürze, eine Kappe, Einweghandschuhe und Handdesinfektionsmittel/-tücher.

34. Der Auftragnehmer ist gegebenenfalls verpflichtet, für eine angemessene Temperaturkontrolle der Sendung zu sorgen.

35. Falls erforderlich, sollte die Sendung während des gesamten Transports auf einer bestimmten Temperatur gehalten werden, und die Ausrüstung sollte über ein System zur kontinuierlichen Temperaturüberwachung verfügen. Es ist eine Temperaturaufzeichnung zu führen, die für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten nach Auftragsausführung auf Verlangen des Auftraggebers zur Einsicht bereitgehalten werden muss.

36. Die Ausrüstung, die zum Verladen von Kühlgut bestimmt ist, muss vor dem Verladen auf die im akzeptierten Transportauftrag angegebene Temperatur abgekühlt werden. Gekühlte, tiefgekühlte und gefrorene Waren müssen auf der im akzeptierten Transportauftrag angegebenen Temperatur gehalten werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber zusammen mit den Transportdokumenten und der Rechnung bestätigte Temperaturschreiber-Ausdrucke zur Verfügung zu stellen, die den gesamten Zeitraum und die gesamte Transportstrecke abdecken.

37. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über eine gültige ATP-Bescheinigung für das zur Durchführung von temperaturgeführten Transporten (z. B. Lebensmittel) eingesetzte Fahrzeug bzw. den Auflieger sowie über aktuelle Kalibrierenachweise der Temperaturfühler zu verfügen.

38. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich eine Kopie des ATP-Zertifikats und der Kalibrierungszertifikate der Temperatursensoren vorzulegen.

39. Beim Transport von Gütern (einschließlich Lebensmitteln) unter kontrollierten Temperaturbedingungen müssen die vom Auftragnehmer eingesetzten Fahrer:

- A) mit den Prinzipien und der Bedienungsanleitung des Kühlaggregats/Thermostats und des Temperaturschreibers vertraut sein
- B) den Laderraum vor dem Beladen auf die geforderte Transporttemperatur vorkühlen und diese Temperatur halten
- C) das Kühlaggregat auch während der Standzeiten durchgehend in Betrieb halten,
- D) die Temperatur während des gesamten Transports überwachen (durch Ablesen der Werte oder Prüfung des Aggregats), und zwar mindestens alle 2 Stunden
- E) bei Abweichungen der Transporttemperatur von den Auftragsvorgaben

40. sollte der Fahrer geeignete Anpassungen vornehmen, um die Temperatur auf die entsprechenden Grenzen zu bringen, und nach Feststellung eines Ausfalls und/oder eines längeren Ausfalls des Kühlaggregats (über 15 Minuten) die Ursache ermitteln und den Auftraggeber informieren.

41. Der Ausdruck des Temperaturschreibers muss folgende Daten enthalten: Datum, Uhrzeit, Transporttemperatur sowie das amtliche Kennzeichen des Aufliegers. Das Aufzeichnungsintervall der Temperaturwerte

darf 30 Minuten nicht überschreiten. Der Temperaturausdruck ist für die Dauer von mindestens einem Jahr nach Auftragsabschluss aufzubewahren.

Im Kühl- und Tiefkühlbereich mindestens einmal jährlich. Ein entsprechendes Kalibrierzertifikat ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

42. Der Auftragnehmer muss nachweisen können, dass er alle durchgeführten Tätigkeiten effektiv kontrolliert. Es werden angemessene Aufzeichnungen über den Empfang, die Überprüfung/Einlagerung, die Lagerung und den Vertrieb der Produkte benötigt, die auf Anfrage zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden müssen.

43. Bei der Ausführung eines Auftrags mit Palettenaustausch ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Paletten innerhalb von 14 Tagen nach dem Entladen gemäß den Anweisungen zurückzugeben oder den Original-Palettenchein vorzulegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die angenommenen Paletten zu überprüfen. Der Fahrer ist verpflichtet, während des Be- und Entladevorgangs in Zusammenarbeit mit dem Versender/Empfänger die Qualität und Art der Paletten zu überprüfen. Bei unsachgemäßer Erfüllung der oben genannten Pflichten oder deren vollständiger Nichterfüllung wird dem Auftragnehmer eine Geldstrafe in Höhe von 20 EUR pro Palette auferlegt.

44. Stellt der Empfänger oder der Absender Unregelmäßigkeiten bei der Beförderung fest (Beschädigungen, Verluste, Fehlmengen usw.), ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren.

45. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, folgende Dokumente für den Auftraggeber einzuholen und zu sichern:

- A) Original-Frachtbrief (Ausfertigung für den Frachtführer)
- B) Handelsrechnung, Lieferschein und Warenbeschreibung (sofern dem Frachtbrief beigelegt)
- C) Transportauftrag
- D) Kopie der Fahrzeug- und Fahrerunterlagen
- E) Stellungnahme des Fahrers zu Ursache und Hergang des Schadensfalls
- F) Informationen darüber, wer für das Beladen des Aufliegers verantwortlich war
- G) Fotodokumentation der beschädigten oder mangelhaft für den Transport vorbereiteten Ware
- H) Schadens- bzw. Abweichungsprotokoll – vollständig ausgefüllt und von den am Vorfall beteiligten Parteien unterzeichnet
- I) sonstige Unterlagen, die für die Ermittlung des Umfangs, der Umstände oder der Ursache des Ereignisses relevant sind.

46. Es ist verboten, ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers sogenannte Subunternehmer für die Erbringung von Transportdienstleistungen zu beauftragen. Im Falle eines Verstoßes gegen das Verbot behält sich der Auftraggeber das Recht vor, einen Betrag von 5.000 PLN in Rechnung zu stellen. Im Falle der Zustimmung zur

Beauftragung eines Dritten mit der Vertragsdurchführung übernimmt der Auftragnehmer die volle Haftung für alle Ansprüche gegen den Auftraggeber im Zusammenhang mit Ansprüchen, Strafen oder Bußgeldern Dritter. Führt der Auftragnehmer den Transport nicht selbst mit seinem eigenen Fuhrpark durch, so verpflichtet er sich im Falle eines Transportschadens, dem Verursacher unverzüglich die Versicherungspolice vorzulegen und alle zur Schadensmeldung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln sowie dem Auftraggeber jegliche Unterstützung bei der Erlangung einer Entschädigung zu gewähren.

47. Es ist dem Frachtführer untersagt, die Sendung eigenständig umzuladen, sie vorübergehend an einem anderen Ort zu belassen oder sie ohne die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers anderen Personen zuzuweisen. Im Falle eines Verstoßes gegen das Verbot behält sich der Auftraggeber das Recht vor, einen Betrag von 10.000 PLN in Rechnung zu stellen.

48. Der Frachtführer ist verpflichtet, das Verbot der Annahme von Sendungen, die zugunsten des Auftraggebers ausgeschlossen sind, strikt einzuhalten. Der Frachtführer ist verpflichtet, das Beladen zu verweigern und den Auftraggeber in folgenden Fällen unverzüglich zu informieren:

- A) wenn der Verlader versucht, eine der ausgeschlossenen Sendungen zu befördern,
- B) wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass die Sendung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist oder die Beförderungskriterien nicht erfüllt.

Folgende Sendungen gelten als ausgeschlossen:

- A) Lebende Tiere, Tierkadaver sowie menschliche und tierische Überreste
- B) Geldwerte und Dokumente
- C) Kunstwerke und Sammlerstücke von erheblichem Wert
- D) Gefahrgut gemäß ADR
- E) Übergroße und schwere Güter, die den Einsatz von Spezialtransportmitteln erfordern
- F) Neu- und Gebrauchtwagen
- F)
- G)
- H) G) Zigaretten

49. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, im Namen des Auftraggebers Willenserklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen oder Verpflichtungen einzugehen.

IV. Zahlungsbedingungen.

50. Die Grundlage für die Ausstellung einer Rechnung über das Nationale System für elektronische Rechnungen (KSeF) ist jeweils die korrekte Ausführung eines Auftrags und die Übergabe eines vollständigen Satzes von Originaldokumenten mit Stempel an den Auftraggeber, die die korrekte Ausführung der jeweiligen Dienstleistung bestätigen, d. h. WZ/Lieferschein, delivery note, Palettenquittungen, CMR, Temperaturschreiber-Ausdruck, Warenpezifikation, die innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum des ordnungsgemäßen Transports zugestellt werden müssen. Als Lieferdatum der Transportdokumente gilt deren Zustellung im Original an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse oder per E-Mail in Dokumentenform, sofern es im Inhalt der Bestellung eindeutig angegeben ist.

51. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Rechnungen gemäß den geltenden Vorschriften und in einem Format auszustellen, das deren korrekte Eingabe in das Nationale System für elektronische Rechnungen (KSeF) ermöglicht (sofern zutreffend). Die Rechnung muss alle erforderlichen Angaben enthalten, insbesondere:

- A) vollständige Daten des Auftragnehmers (Verkäufers) und des Auftraggebers (Käufers),
- B) eine Rechnungsnummer gemäß der internen Nummerierung des Auftragnehmers,
- C) KSeF-Nummer (sofern zutreffend),

- D) das Ausstellungsdatum sowie das Datum der Leistungserbringung,
E) eine genaue Beschreibung der erbrachten Dienstleistung, umfassend:
a. Auftragsnummer,
b. Transportstrecke (Belade- und Entladeort),
c. Transportdatum,
d. Art des Transports (national / international),
E) Nettobetrag, den MwSt.-Satz, den MwSt.-Betrag sowie den Bruttbetrag gemäß der entsprechenden steuerlichen Klassifizierung,
F) Währung und den Umrechnungskurs (sofern die Rechnung in einer Fremdwährung ausgestellt wird),
G) amtliches Kennzeichen des Fahrzeuggespanns oder andere Daten zur Identifizierung des Transports – sofern verwendet,
H) Zahlungsbedingungen und die vereinbarte Zahlungsfrist,
I) Informationen zum Split-Payment-Mechanismus (MPP), falls zutreffend.
52. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Annahme der Rechnung zu verweigern, falls:
A) sie nicht in Übereinstimmung mit dem Nationalen System für elektronische Rechnungen (KSeF) ausgestellt wurde,
B) sie Fehler enthält, die eine Verbuchung unmöglich machen,
C) sie nicht die unter Punkt 51 genannten Informationen enthält, darunter die Auftragsnummer oder Daten, die eine eindeutige Zuordnung der Rechnung zur erbrachten Transportdienstleistung ermöglichen. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst ab dem Tag des Eingangs der inhaltlichen Rechnungskorrektur mit der neuen Zahlungsfrist. Daher ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Zahlungsfristen zu korrigieren.
53. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftragsnummer, auf die sich die zu versendenden Dokumente beziehen, auf dem Umschlag mit den Transportdokumenten anzugeben. Im Falle der Angabe unrichtiger Daten hat der Auftraggeber das Recht, dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 300 PLN in Rechnung zu stellen.
54. Wenn der Wert des Transportauftrags in einer Fremdwährung angegeben ist, die Endrechnung aber in PLN auszuweisen ist, muss die Umrechnung gemäß dem NBP-Wechselkurs – Tabelle A am Beladetag erfolgen.
55. Ungeachtet der in Punkt 50 aufgeführten Verpflichtungen ist der Auftragnehmer außerdem dazu verpflichtet, dem Auftraggeber innerhalb von 24 Stunden nach dem Entladen einen Scan der in diesem Punkt genannten Transportdokumente zu übermitteln.

V. Sonderbedingungen für die Kabotagebeförderungen

56. Bei der Durchführung von Kabotagebeförderungen erklärt der Auftragnehmer, dass ihm die Regeln und Bedingungen für die Kabotagebeförderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 vollumfänglich bekannt sind und insbesondere die Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl und des Zeitraums der zulässigen Kabotagebeförderungen im Anschluss an eine grenzüberschreitende Beförderung in den Aufnahmemitgliedstaat.
57. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Kabotagebeförderungen ausschließlich im Rahmen der geltenden Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union und des nationalen Rechts des Landes, in dessen Hoheitsgebiet der Transport durchgeführt wird, durchzuführen, insbesondere des deutschen Straßengüterverkehrsgesetzes (GÜKG) und der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB), wenn der Transport in Deutschland stattfindet.
58. Während der Durchführung von Kabotagebeförderungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, Unterlagen im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzulegen, die Folgendes belegen:

- a) die Durchführung der grenzüberschreitenden Beförderung, die der Kabotagebeförderung vorausging (z. B. CMR-Frachtbrief),
b) jede einzelne durchgeführte Kabotagebeförderung; die Unterlagen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
– Name, Anschrift und Unterschrift des Absenders, des Frachtführers und des Empfängers,

- Ort und Datum der Be- und Entladung,
- Beschreibung der beförderten Güter und ihren Bruttogewicht,
- die amtlichen Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und des Anhängers / Aufliegers.

Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften für Kabotagebeförderungen durch ihn selbst und seine Subunternehmer. Falls dem Auftraggeber aufgrund eines Verstoßes des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer gegen die Kabotagevorschriften Strafen, Bußgelder oder sonstige Sanktionen auferlegt werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber unverzüglich den Betrag der verhängten Strafen zu erstatten und alle damit verbundenen Schäden und Kosten, einschließlich der Kosten von Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, zu tragen.

59. Die Kabotagebeförderung darf nur von einem Auftragnehmer durchgeführt werden, der alle folgenden Bedingungen erfüllt:

- über eine gültige Gemeinschaftslizenz verfügt, die zur Durchführung des internationalen Straßengüterverkehrs berechtigt,
- über einen Führerschein verfügt, wenn der Fahrer Staatsangehöriger eines Drittstaates ist,
- über eine gültige Haftpflichtversicherung für Transportunternehmen verfügt, die auch Kabotagebeförderungen abdeckt, mit einer Garantiesumme von mindestens 600.000 EUR pro Schadensfall und 1.200.000 EUR für alle Schadensfälle während der Versicherungsperiode,
- Geschäftstätigkeit im Bereich des Straßentransports in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften führt.

60. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Transportleistung gemäß den Anforderungen des IFS-Logistikstandards zu erbringen, insbesondere im Hinblick auf folgende Punkte:

- Punkt 4.1.1.3 – Verpflichtung, den Kunden unverzüglich über jede Nichterfüllung der Leistungsanforderungen oder das Eintreten von Umständen zu informieren, die die Qualität des Transports beeinträchtigen könnten,
- Punkt 5.3 – Aufrechterhaltung der technischen Leistungsfähigkeit und Sicherstellung der Kalibrierung der Temperatursensoren in Kühlaufliegern mindestens einmal jährlich, wobei der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Beladebeginn eine Bestätigung vorzulegen hat,
- Punkt 5.6 – Anwendung von Verfahren zur Rücknahme von Waren aus dem Verkehr (sogenanntes Rückrufverfahren) im Falle der Nichteinhaltung oder einer Gefährdung der Qualität des transportierten Produkts.

VI. Zusätzliche Verpflichtungen und Erklärungen des Auftragnehmers sowie Haftung des Auftragnehmers infolge deren Verletzung.

61. Mit der Annahme des Auftrags erklärt der Auftragnehmer, dass ihm die in den Ländern, in denen die Beförderungsleistung erbracht wird, sowie in dem Land, in dem der Beförderungsvertrag geschlossen wurde, geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf die folgenden Bereiche voll bewusst sind:

- Mindestlohn,
- Arbeitszeit der Fahrer,
- Entsendung von Arbeitnehmern im Straßenverkehr,
- die damit verbundenen Registrierungs- und Dokumentationspflichten und verpflichtet sich, sie gegenüber seinen Mitarbeitern und den Personen, mit deren Hilfe er den Auftrag ausführt, einzuhalten.

62. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Strafen, Ansprüche, Kosten oder sonstige Gebühren zu tragen, die dem Auftraggeber von zuständigen Behörden oder Dritten im Zusammenhang mit der Verletzung von Verpflichtungen durch den Auftragnehmer oder seine Subunternehmer aus den Bestimmungen über Mindestlöhne, Arbeitszeit der Fahrer oder die Entsendung von Arbeitnehmern auferlegt werden, einschließlich der Kosten für Verfahren und Rechtsbeistand.

63. Auf jedes Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich Unterlagen vorzulegen, die die Einhaltung der Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Absatzes durch ihn und seine

Subunternehmer bestätigen, insbesondere Unterlagen, die die Zahlung der Vergütung, die Registrierung der Mitarbeiter und die erforderlichen Registrierungen in nationalen Systemen bestätigen. Diese Unterlagen sollten spätestens 2 Tage nach Eingang der Anfrage zugestellt werden. Die nicht fristgerechte Zustellung von Dokumenten führt zu einer Vertragsstrafe von 250 EUR pro Fall.

64. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorschriften des Gesetzes vom 9. März 2017 über das System zur Überwachung der Beförderung von Waren im Straßen- und Schienenverkehr sowie des Handels mit Heizstoffen (sog. SENT-System) sowie die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen einzuhalten. Im Falle von Transporten, die der Meldepflicht im SENT-System unterliegen, ist der Auftragnehmer verpflichtet:

- a) sich vom Auftraggeber oder Absender die Referenznummer der Meldung sowie den Zugangsschlüssel zu beschaffen,
- b) die erforderlichen Meldungen, Ergänzungen oder Datenaktualisierungen im SENT-System im Hinblick auf den durchgeführten Transport vorzunehmen,
- c) die aktuelle Referenznummer im Fahrzeug mitzuführen und diese auf Verlangen den berechtigten Kontrollorganen vorzulegen.

65. Im Falle der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen haftet der Auftragnehmer vollauf für alle Schäden, Strafen, Bußgelder oder sonstige finanzielle Belastungen, die dem Auftraggeber von öffentlichen Verwaltungsstellen im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Bestimmungen des SENT-Systems auferlegt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber alle Kosten und Strafen, die dieser im Zusammenhang mit einem solchen Verstoß gezahlt hat, innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Zahlungsaufforderung zu erstatten.

66. Der Auftragnehmer erklärt und verpflichtet sich, dass weder er noch seine Mitarbeiter oder in seinem Namen handelnde Personen im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Auftrags keine finanziellen oder persönlichen Vorteile anbieten, annehmen oder vermitteln werden, die gemäß den geltenden Bestimmungen des polnischen Rechts und des Rechts des Landes, in dem die Transportdienstleistung erbracht wird, als korrupte Handlung angesehen werden könnten.

67. Ein Verstoß des Auftragnehmers gegen die vorstehende Verpflichtung stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt den Auftraggeber zu Folgendem:

- A) fristlose Kündigung des Vertrags,
- B) vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 PLN für jeden festgestellten Verstoß zu fordern, ungeachtet des Rechts des Auftraggebers, nach allgemeinen Grundsätzen eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen.

68. Der Auftragnehmer erklärt, dass weder er noch Dritte, die in seinem Namen handeln, noch seine Vertragspartner Sanktionen unterliegen, die von der Europäischen Union, der Regierung der Republik Polen oder anderen zuständigen Behörden im Zusammenhang mit Handlungen verhängt wurden, die die internationale Sicherheit destabilisieren, einschließlich der Aggression Russlands gegen die Ukraine und der Beteiligung von Belarus an diesem Konflikt.

69. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jegliche Handlungen zu unterlassen, die gegen geltende sanktionsrechtliche Vorschriften verstößen könnten, darunter insbesondere das Gesetz vom 13. April 2022 über besondere Lösungen im Bereich der Gegenmaßnahmen gegen die Unterstützung der Aggression gegen die Ukraine sowie zum Schutz der nationalen Sicherheit (d.h. GBl. von 2025 Pos. 514) sowie Durchführungsrechtsakte und internationale Verordnungen.

70. Bei Verstößen gegen die oben genannten Verpflichtungen hat der Auftraggeber das Recht, die Erbringung der Dienstleistungen auszusetzen, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und vom Auftragnehmer Schadenersatz für alle durch einen solchen Verstoß entstandenen Schäden zu verlangen, einschließlich der Kosten für Strafen und Sanktionen, die dem Auftraggeber auferlegt wurden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich über jeden Umstand zu informieren, der gegen die oben genannten Sanktionsverpflichtungen verstößen könnte.

71. Der Auftragnehmer erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, dass der Auftraggeber, falls er berechtigt ist, ihm eine Vertragsstrafe in Rechnung zu stellen, diese Strafe von der dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung oder einer sonstigen Forderung abziehen darf. Die Parteien vereinbaren außerdem, dass die Verhängung einer Vertragsstrafe das Recht des Auftraggebers, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, nicht ausschließt, sofern der entstandene Schaden den Wert der vereinbarten Vertragsstrafe übersteigt.

72. Wird gegen den Auftraggeber eine Strafe, Geldbuße oder sonstige Verpflichtung verhängt oder auferlegt – unabhängig von der Entstehungsgrundlage oder der Stelle, die sie verhängt – kann der Auftraggeber diese von der dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung oder einer sonstigen Forderung abziehen.

VII. Erklärungen des Auftraggebers.

73. Der Auftraggeber erklärt, dass er ein Großunternehmer im Sinne von Artikel 4c des Gesetzes vom 8. März 2013 zur Bekämpfung übermäßiger Verzögerungen im Geschäftsverkehr ist (d.h. GBl. von 2023 Pos. 1790).

74. Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Colian Logistic Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Opatówek, ul. Zdrojowa 1 (Colian). Die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden verarbeitet: zur Erbringung von Versanddienstleistungen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie unter diesem Link: <http://colianlogistic.pl/pl/klauzula-transportowa-rodo>

75. Der Auftraggeber stimmt der Abtretung der Forderungen nicht zu.

VIII. Geltungsbereich der AGB.

76. Für Angelegenheiten, die in diesen AGB nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Transportrechts, des CMR-Übereinkommens sowie des Zivilgesetzbuches. Die Parteien vereinbaren, dass die Vorschriften, Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstige Handlungen des Auftragnehmers ähnlicher Art ohne die ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers keine Anwendung finden. Somit gelten die AGB für die Parteien bei der Ausführung jedes Auftrags, es sei denn, die Bestimmungen der AGB werden von den Parteien ausdrücklich ausgeschlossen oder ausschließlich im Inhalt des Transportauftrags geändert. Änderungen oder Ausschlüsse der AGB in anderer Form sind für die Parteien nicht bindend.

77. Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ungültig, nicht durchsetzbar oder gegen geltendes Recht verstößend erweisen, so berührt es die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Zweck der Bestimmung und des gesamten Vertrags am nächsten kommt.

78. Bis zum Inkrafttreten der verpflichtenden Rechnungsübermittlung über das Nationale System für elektronische Rechnungen (KSeF) finden die Punkte 50 bis 56 mit der Maßgabe Anwendung, dass alle Zahlungsfristen ab dem Tag des Eingangs einer ordnungsgemäßen, gemäß Punkt 50 ausgestellten Rechnung beim Auftraggeber berechnet werden. Demnach finden die Punkte 50 bis 56 unmittelbare oder entsprechende Anwendung.